

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 09.02.2023      Geschäftszeichen:  
III 23-1.86.1-19/22

**Nummer:  
Z-86.1-102**

**Geltungsdauer**  
vom: **9. Februar 2023**  
bis: **8. Oktober 2026**

**Antragsteller:**  
**EAS Technischer Brandschutz GmbH**  
Badstraße 3-5  
97922 Lauda-Königshofen

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer  
Brandbeanspruchung von innen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 15 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1.102 vom 8. Oktober 2021.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS GH-AWS30I-ZW" und "SECURUS GH-SVS30I-ZW" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen<sup>1</sup>.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Kabeleinführung(en) sowie ggf. einem Sockel und Befestigungsmitteln; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Abschnitt 2.1 Tabelle 2 angegeben.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern für elektrische Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Abschnitt 3.2.2a) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 an mindestens feuerhemmenden<sup>3</sup> Wänden nach DIN 4102-4<sup>4</sup> entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

<sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

<sup>3</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>4</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Tabelle 1:** Anordnung an Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

Brandschutzgehäusotyp	Lage	Wanddicke
SECURUS GH-AWS30I-ZW siehe Anlagen 2, 5, 7, 9	hängend	an massiver Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten, $d \geq 100$ mm
SECURUS GH-SVS30I-ZW siehe Anlagen 4, 6, 8, 9	stehend	an massiver Wand $d \geq 100$ mm und auf massive Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen <sup>5</sup> jeweils mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) entsprechen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

#### 2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen nach Abschnitt 1 und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 15 hergestellt.

**Tabelle 2:** Außen- und Innenabmessungen [mm]

Bezeichnung	Verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
SECURUS GH-AWS30I-ZW an der Wand hängend	1-flügelig	min	558	358	396	484	284	323
		max	1308	609	396	1234	535	323
SECURUS GH-SVS30I-ZW an der Wand stehend	1-flügelig	min	558*	358	396	484	284	323
		max	1308*	609	396	1234	535	323

\*+ 105 mm Sockel

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN 4102-2<sup>1</sup> bei einer Brandbeanspruchung von innen für eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen.

<sup>5</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

## 2.1.3 Zusammensetzung<sup>6</sup>

### 2.1.3.1 Gehäuse

Das jeweilige Gehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen werkseitig beschichteten Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem verschließbaren 1-flügligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe).

Der 1-flüglige Verschluss besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatten) und einer Dämmschicht, einem Verschlusssystem mit Schwenkhebel sowie Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen. Zum Verschließen des Gehäuseverschlusses ist am Brandschutzgehäuse ein 2-Punkt-Schubstangenschloss mit Schwenkhebel angeordnet.

Als Dichtungen für die Gehäuseverschlüsse sind Profile aus dem dämmschichtbildenden Baustoff werkseitig aufgebracht.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Wand sind in der Rückwand des Gehäuses werkseitig Bohrungen eingebracht.

### 2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen sind im oberen, unteren bzw. seitlichen Plattenelement gemäß den Anlagen 1 bis 9 und 12 bis 14 angeordnet.

Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des Gehäuses sind werkseitig vorgefertigt und jeweils mit einem dämmschichtbildenden Baustoff verschlossen; siehe Anlagen 2, 4 bis 9 und 12 bis 14.

### 2.1.3.3 Sockel

Der Sockel des Brandschutzgehäuses vom Typ "SECURUS GH-SVS30I-ZW" besteht aus mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten) – Verlängerung der Seitenelemente; siehe Anlagen 3, 4, 6, 8 und 10. Frontseitig ist der Sockel mit einer werkseitig hergestellten Verblendung abgedeckt.

### 2.1.3.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden aus Porenbeton sind fischer Porenbetonanker FPX-I mit  $\geq M10$  bzw.  $\varnothing \geq 10$  mm (Spannungsquerschnittfläche jeweils  $\geq 58,0$  mm<sup>2</sup>) entsprechend der ETA-12/0456 vom 19.07.2019 und der Leistungserklärung DoP: 0176 vom 18.12.2019 zu verwenden.

Weitere Befestigungsmittel sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) entsprechend den Technischen Baubestimmungen unter Brandbeanspruchung zu bemessen. Die Besonderen Bestimmungen der europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung(en) und ggf. dem Sockel werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

<sup>6</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das jeweilige werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "SECURUS GH-AWS30I-ZW" bzw. "SECURUS GH-SVS30I-ZW"<sup>7</sup> – an der Wand hängend, an der Wand stehend<sup>7</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer Z-86.1-102
  - Herstelljahr
  - Herstellwerk.

### 2.2.3 Montage- und Instandhaltungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

<sup>7</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS GH-AWS30I-ZW" gemäß Abschnitt 2.1.2 muss hängend an massiven Wänden nach Tabelle 1 angeordnet werden, siehe Anlagen 2, 5, 7, 9.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS GH-SVS30I-ZW" muss auf einem Sockel gemäß Abschnitt 2.1.3.3 an massiven Wänden nach Tabelle 1 angeordnet werden, siehe Anlagen 3, 4, 6, 8 und 10.

Vom Planer sind die für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an Massivwänden erforderlichen Angaben zur Bemessung der Befestigungsmittel - einschließlich Verankerungsgrund - vorzugeben. Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses über die Bohrungen in der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 an den Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.4 zu verwenden.

Durch die Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses dürfen die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse sind vom Planer die Kabeleinführungen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 festzulegen. In Abhängigkeit von der Gehäusegröße können bis zu zwei Kabeleinführungen nebeneinander im oberen bzw. unteren Plattenelement und eine Kabeleinführung jeweils im seitlichen Plattenelement angeordnet werden. Die Anordnung der Kabeleinführungen darf nur einreihig erfolgen.

#### 3.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusotyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel einzuhalten.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 3 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm<sup>2</sup>]

Gehäusotyp	Außenabmessungen [mm]	Innenvolumen [m <sup>3</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm <sup>2</sup> ]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm <sup>2</sup> ]
SECURUS GH-AWS30I-ZW/	558x358x396	0,042	5 x 6 (30)	185
SECURUS GH-SVS30I-ZW	1308x609x396	0,207	5 x 6 (30)	740

\* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen des Brandschutzgehäuses linear interpoliert werden.

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Anordnung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

#### 3.3.2 Anordnung

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS GH-AWS30I-ZW" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen; siehe Anlagen 2, 5, 7, 9.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS GH-SVS30I-ZW" ist stehend an massiven Wänden und auf Decken gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen; siehe Anlagen 3, 6, 8 und 9. Das Brandschutzgehäuse hat einen Sockel nach Abschnitt 2.1.3.3; siehe Anlagen 3, 4, 6, 8 und 10.

Die Ausführung der nach planungstechnischen Vorgaben bemessenen Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.4 muss entsprechend dem Verankerungsgrund nach den Technischen Baubestimmungen erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau der Brandschutzabtrennung die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

#### 3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen entsprechend Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

### 3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt bzw. angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO<sup>8</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-102
- Aufstellung bzw. Anbau Brandschutzgehäuse Typ "SECURUS GH-AWS30I-ZW" oder "SECURUS GH-SVS30I-ZW"<sup>7</sup> mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

<sup>8</sup> Nach Landesbauordnung

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN EN 13306<sup>10</sup> entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

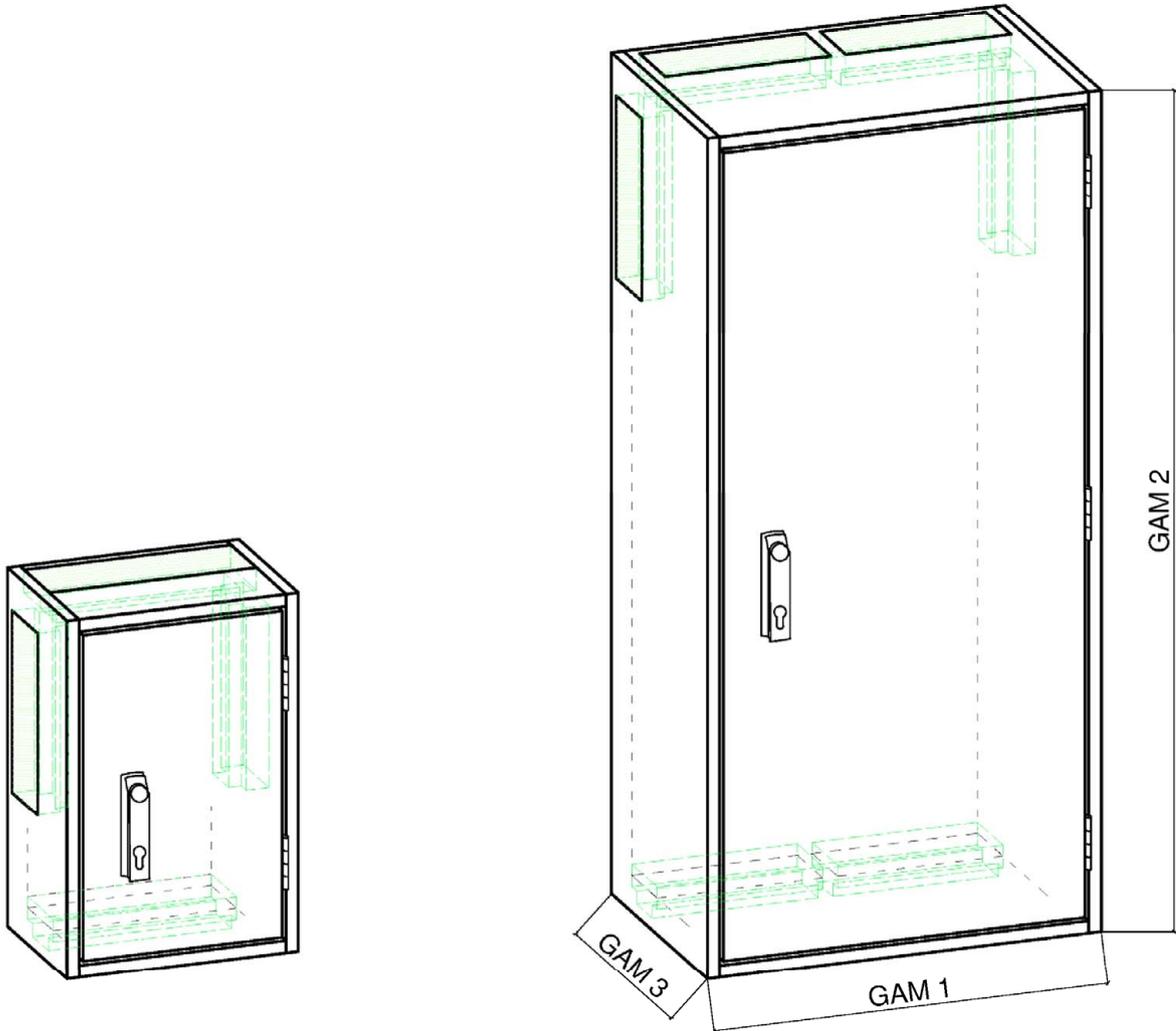
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Kopp



Größenübersicht GAM (Gehäuseaußenmaß)			
GH	GAM 1 (mm) min - max	GAM 2 (mm) min - max	GAM 3 (mm) min - max
AWS-ZW	358-609	558-1308	396

GAM 2 (mm)	Bandanzahl pro Flügel
558 - 1009	2
1010 - 1308	3

Größenübersicht GIM (Gehäuseinnenmaß)			
GH	GIM 1 (mm) min - max	GIM 2 (mm) min - max	GIM 3 (mm) min - max
AWS-ZW	284-535	484-1234	323

- Anschlag und Verschluss des Gehäuses auch spiegelbildlich möglich.

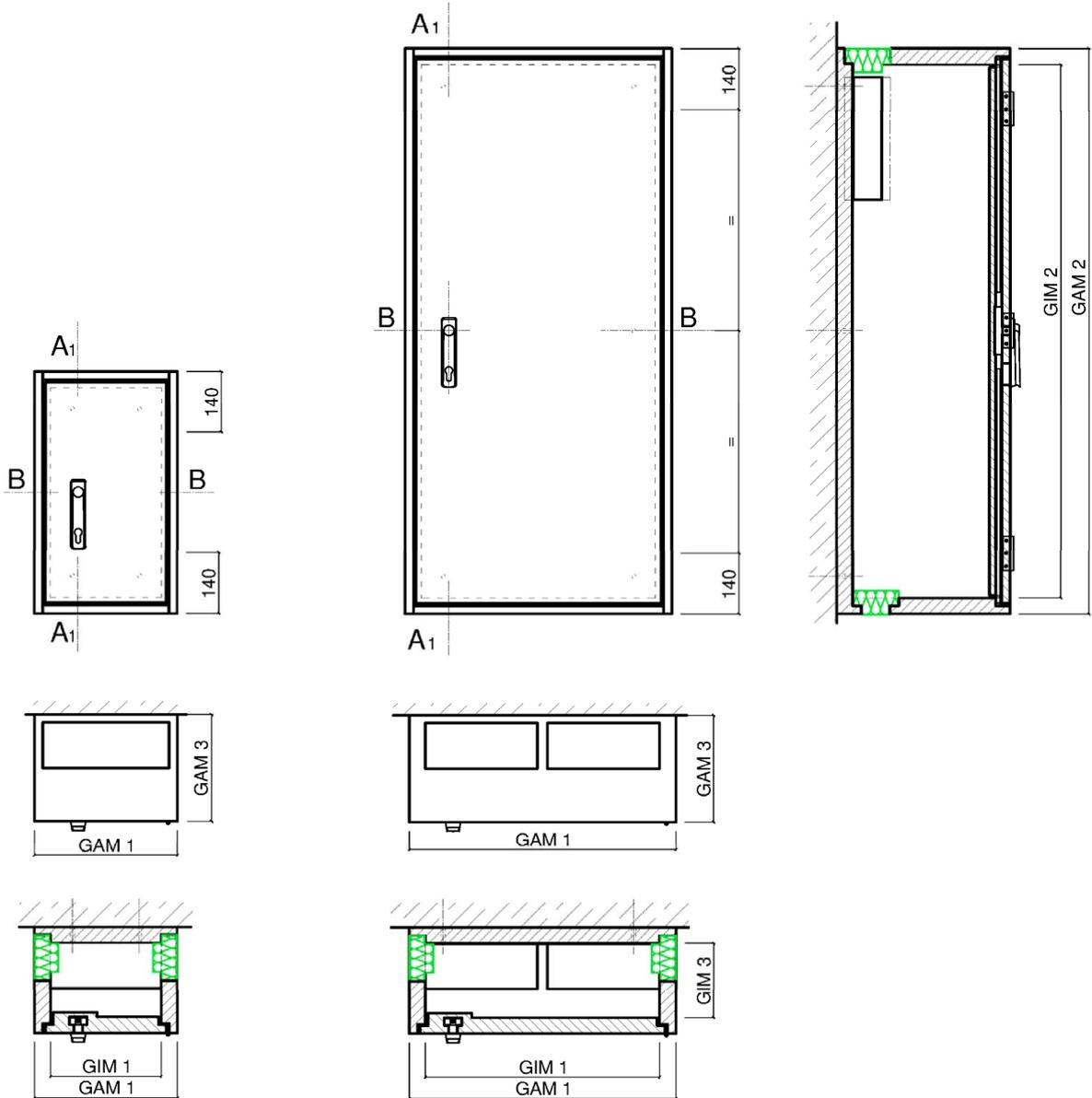
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

**Anlage 1**

- Übersicht Größen -

**SECURUS GH-AWS30I-ZW**



Größenübersicht GAM (Gehäuseaußenmaß)			
GH	GAM 1 (mm) min - max	GAM 2 (mm) min - max	GAM 3 (mm) min - max
AWS-ZW	358-609	558-1308	396

GAM 2 (mm)	Bandanzahl pro Flügel
558 - 1009	2
1010 - 1308	3

Größenübersicht GIM (Gehäuseinnenmaß)			
GH	GIM 1 (mm) min - max	GIM 2 (mm) min - max	GIM 3 (mm) min - max
AWS-ZW	284-535	484-1234	323

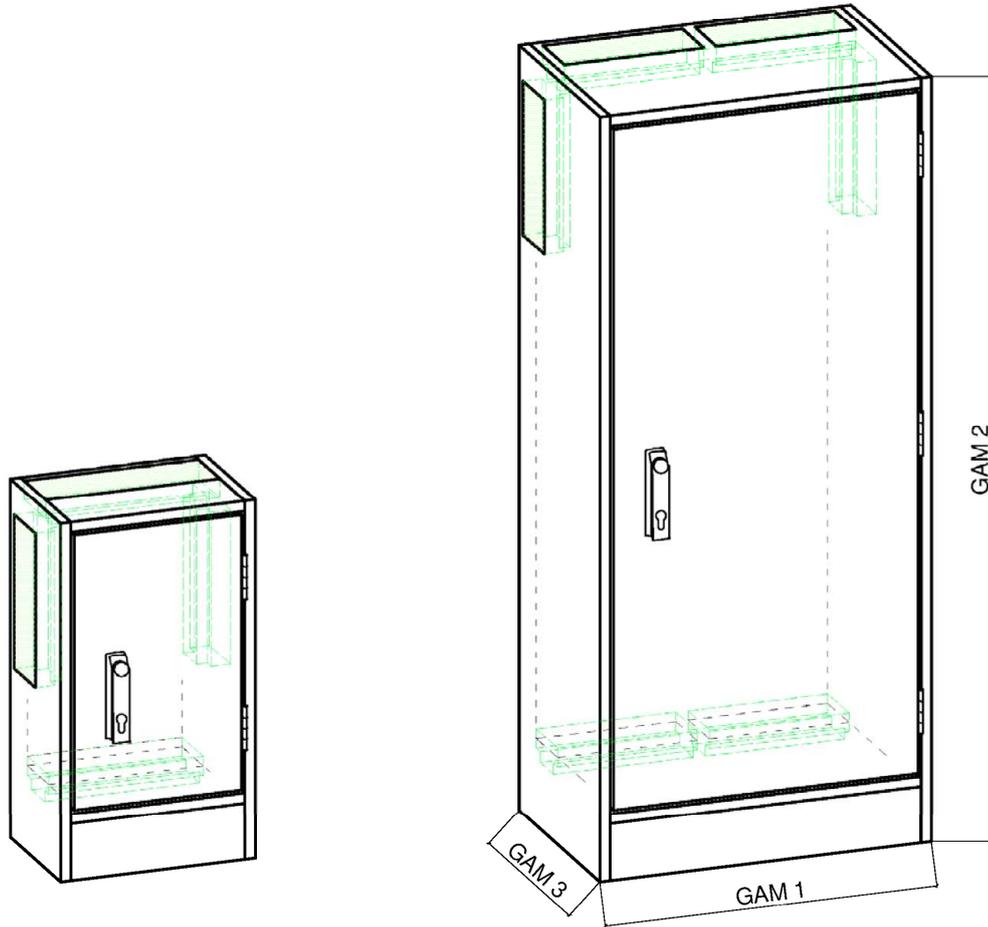
• Anschlag und Verschluss des Gehäuses auch spiegelbildlich möglich.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

**Anlage 2**

- Übersicht Größen -  
**SECURUS GH-AWS30I-ZW**



Größenübersicht GAM (Gehäuseaußenmaß)			
GH	GAM 1 (mm) min - max	GAM 2 (mm) min - max	GAM 3 (mm) min - max
SVS-ZW	358-609	663-1413	396

GAM 2 (mm)	Bandanzahl pro Flügel
663 - 1114	2
1115 - 1413	3

Größenübersicht GIM (Gehäuseinnenmaß)			
GH	GIM 1 (mm) min - max	GIM 2 (mm) min - max	GIM 3 (mm) min - max
SVS-ZW	284-535	484-1234	323

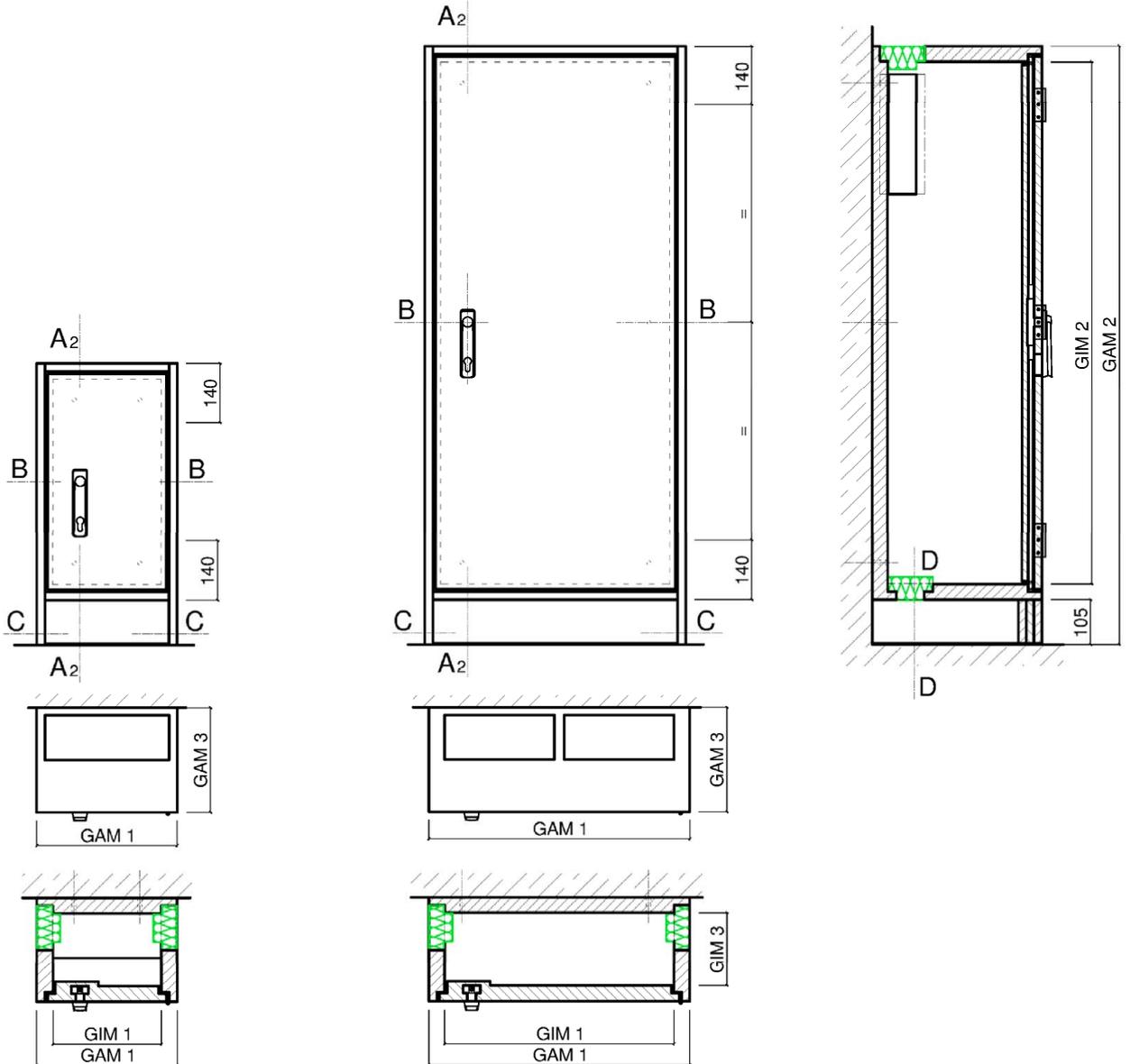
- Anschlag und Verschluss des Gehäuses auch spiegelbildlich möglich.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

**Anlage 3**

- Übersicht Größen -  
**SECURUS GH-SVS30I-ZW**



Größenübersicht GAM (Gehäuseaußenmaß)			
GH	GAM 1 (mm) min - max	GAM 2 (mm) min - max	GAM 3 (mm) min - max
SVS-ZW	358-609	663-1413	396

GAM 2 (mm)	Bandanzahl pro Flügel
663 - 1114	2
1115 - 1413	3

Größenübersicht GIM (Gehäuseinnenmaß)			
GH	GIM 1 (mm) min - max	GIM 2 (mm) min - max	GIM 3 (mm) min - max
SVS-ZW	284-535	484-1234	323

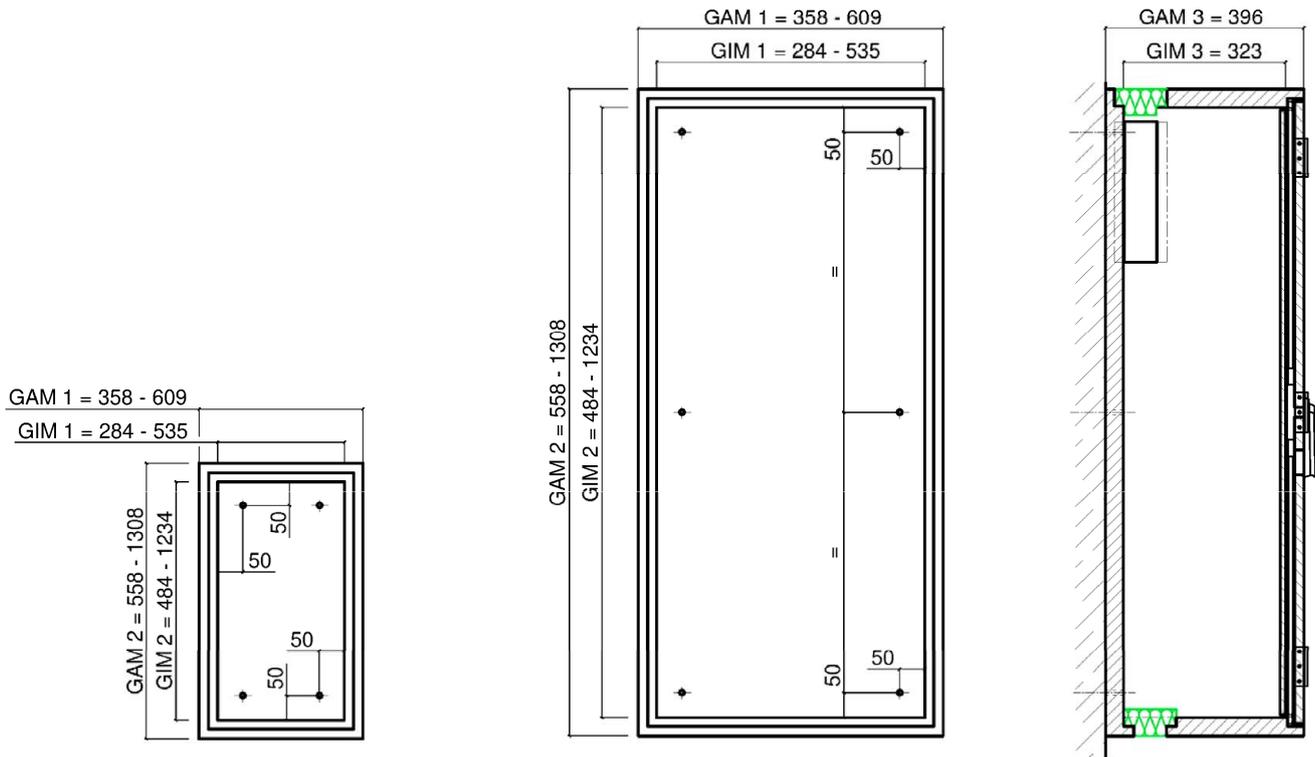
• Anschlag und Verschluss des Gehäuses auch spiegelbildlich möglich.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

**Anlage 4**

- Übersicht Größen -  
**SECURUS GH-SVS30I-ZW**



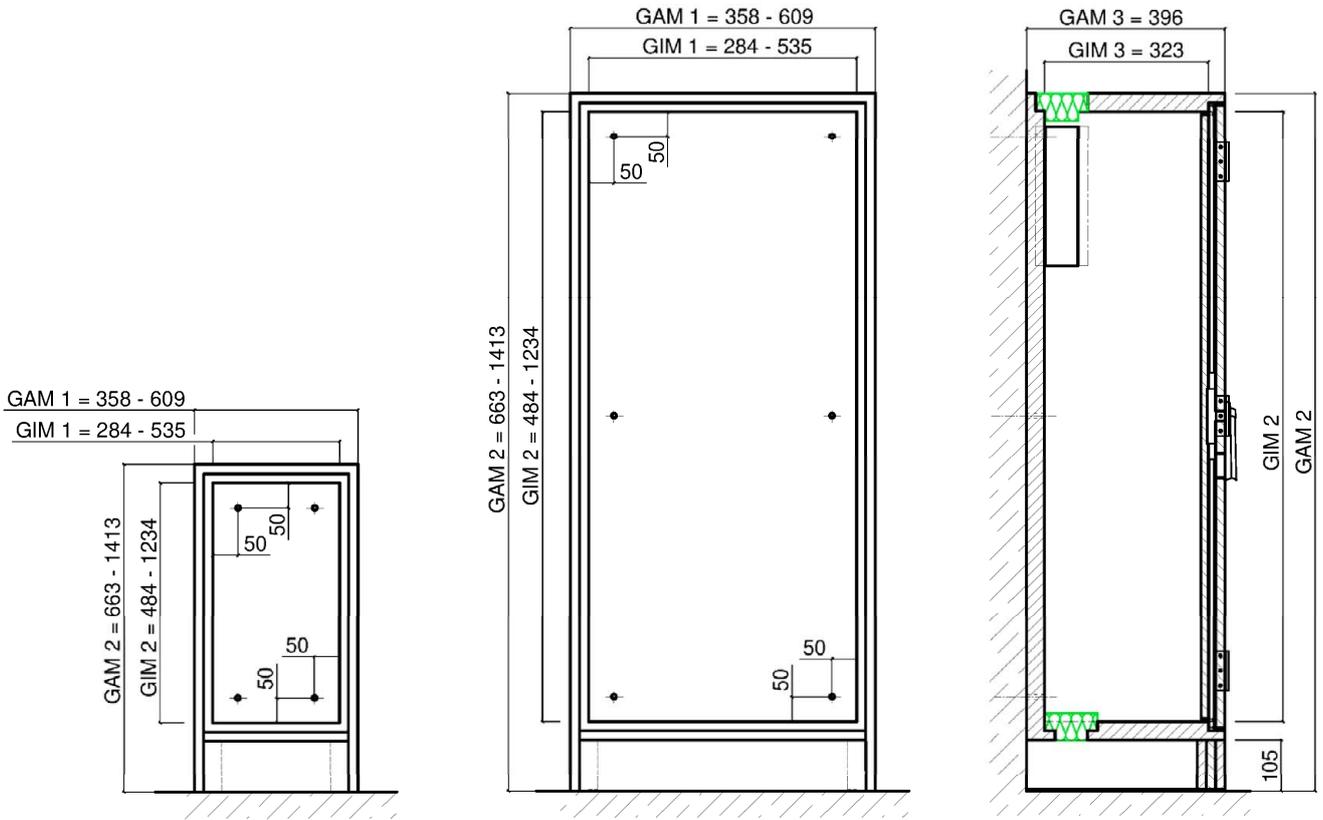
Anzahl Befestigungspunkte AWS			
GAM 2 (mm)	GAM 1 (mm) 558 - 609		
	unten	mitte	oben
558-859	2		2
860-1308	2	2	2

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

Anlage **5**

- Übersicht Befestigungspunkte -  
**SECURUS GH-AWS30I-ZW**



Anzahl Befestigungspunkte SVS			
GAM 2 (mm)	GAM 1 (mm) 558 - 609		
	unten	mitte	oben
663-964	2		2
965-1413	2	2	2

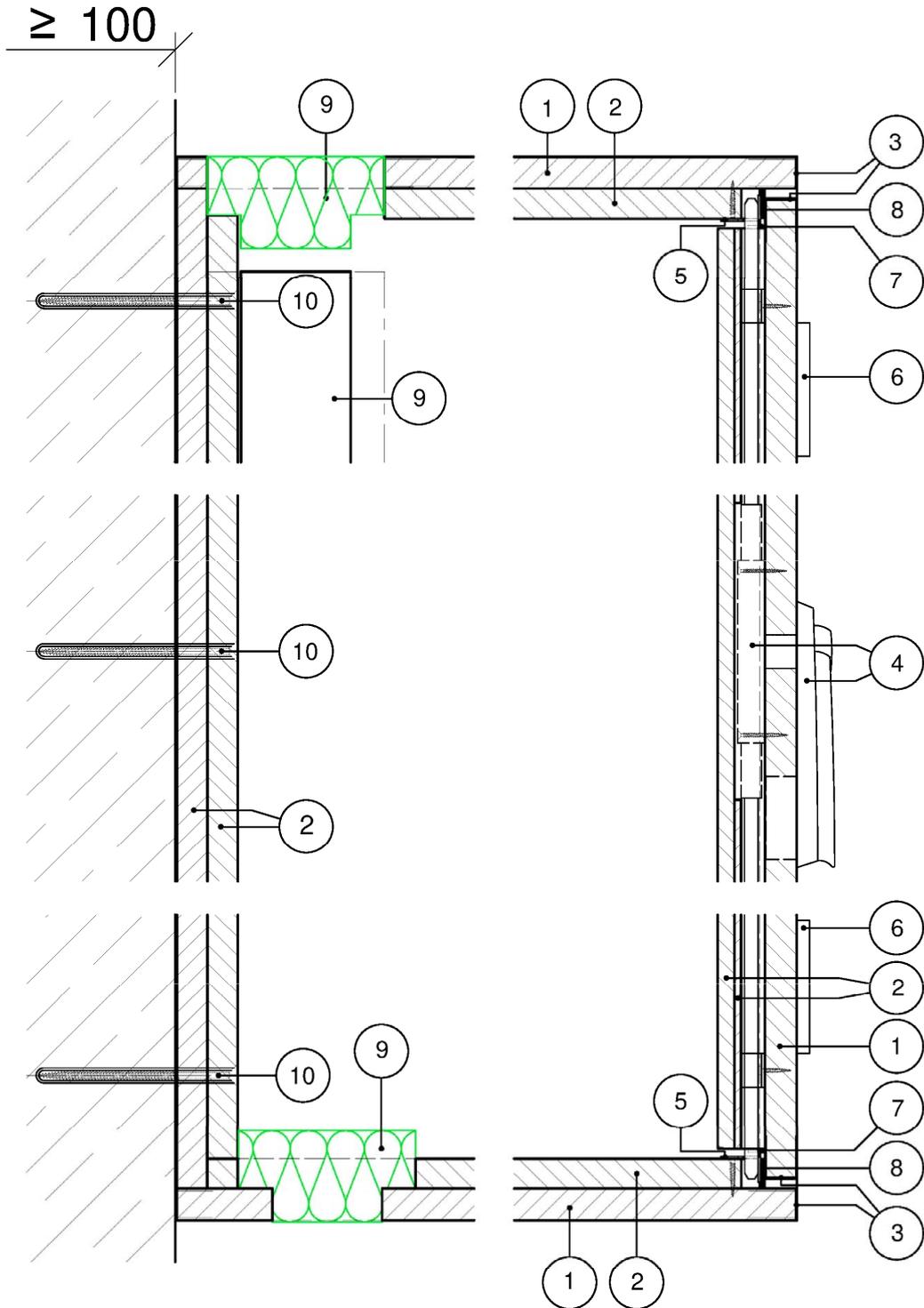
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

Anlage **6**

- Übersicht Befestigungspunkte -  
**SECURUS GH-SVS30I-ZW**

# SCHNITT A1-A1



Alle Maße in mm

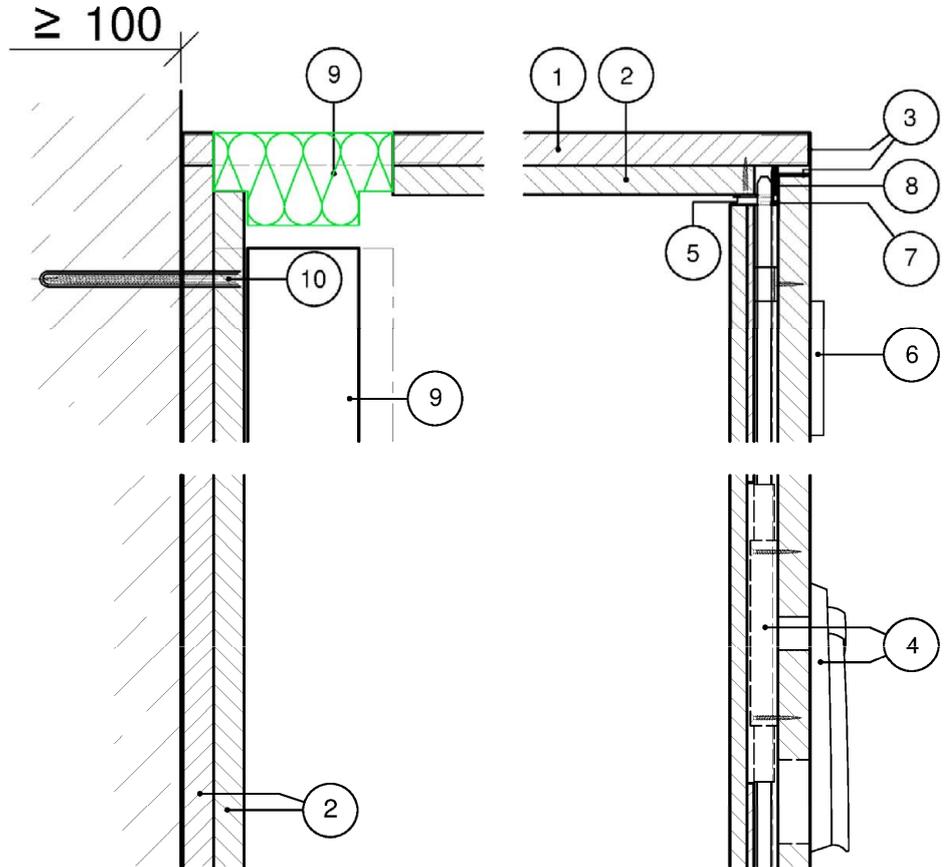
Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

Anlage 7

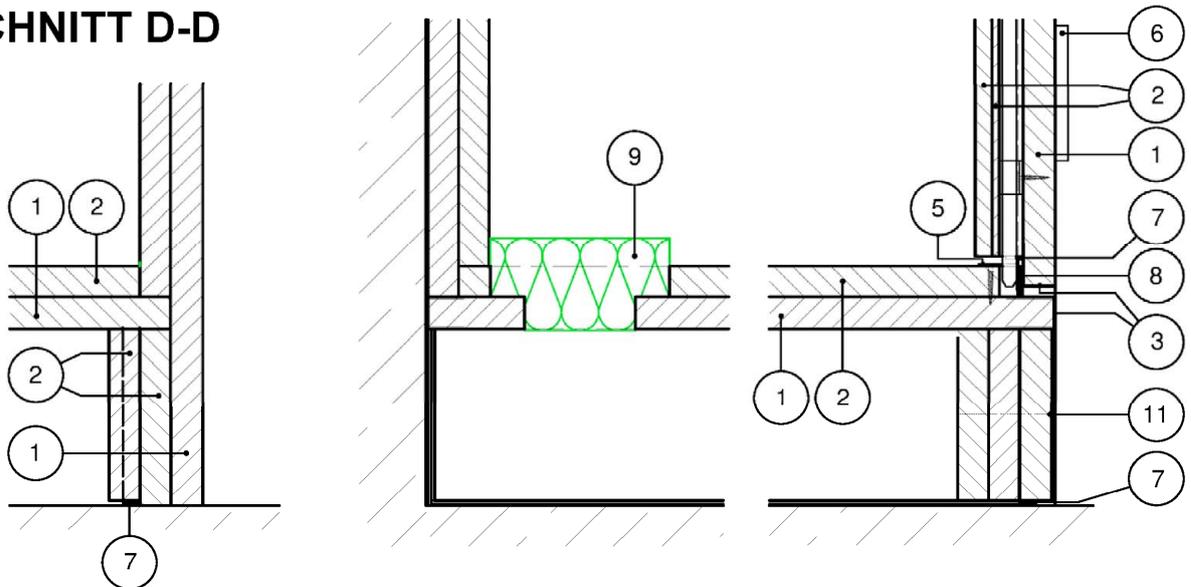
- Vertikalschnitt Wandgehäuse -

**SECURUS GH-AWS30I-ZW**

### SCHNITT A2-A2



### SCHNITT D-D



Alle Maße in mm

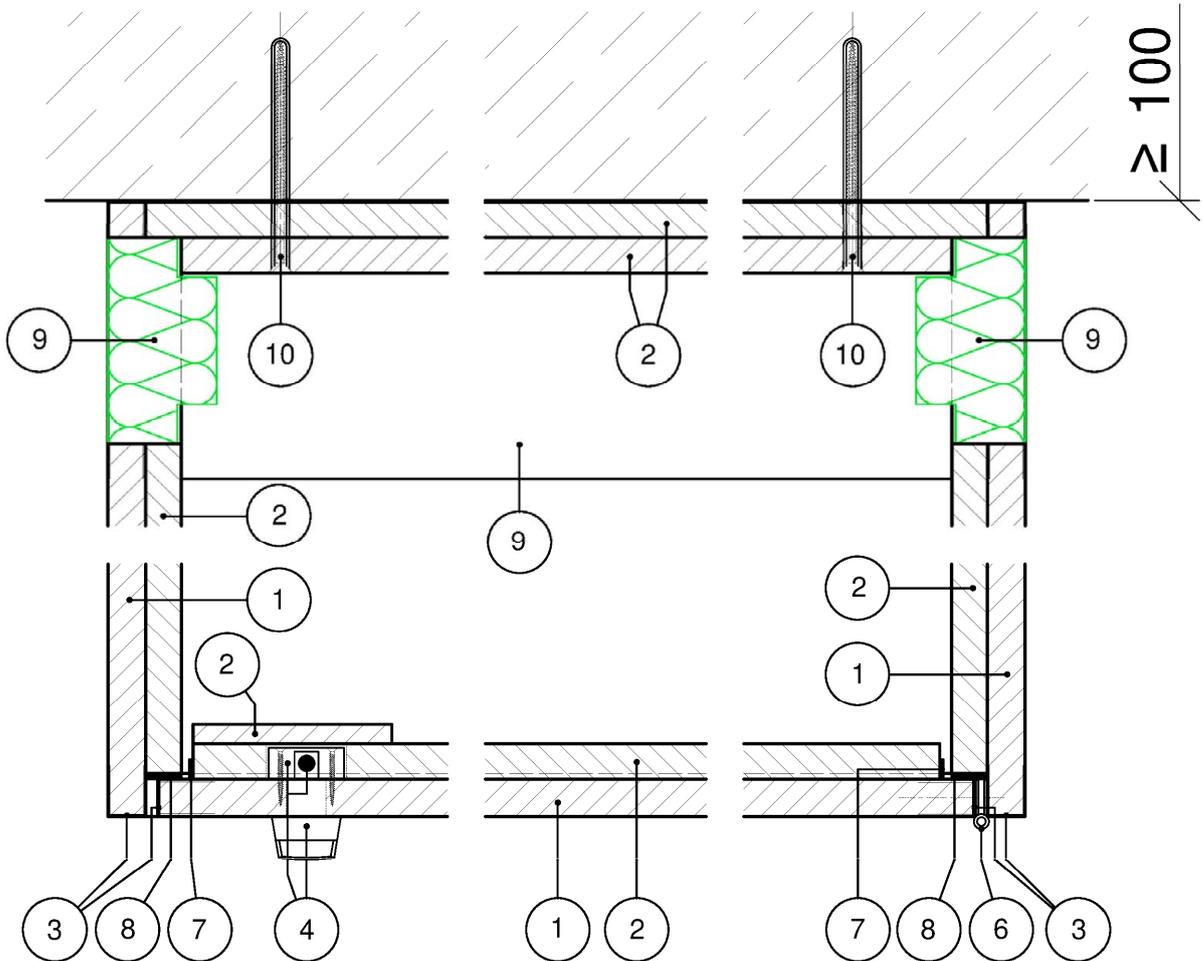
Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

**Anlage 8**

- Vertikalschnitt Standgehäuse -

**SECURUS GH-SVS30I-ZW**

## SCHNITT B-B



Alle Maße in mm

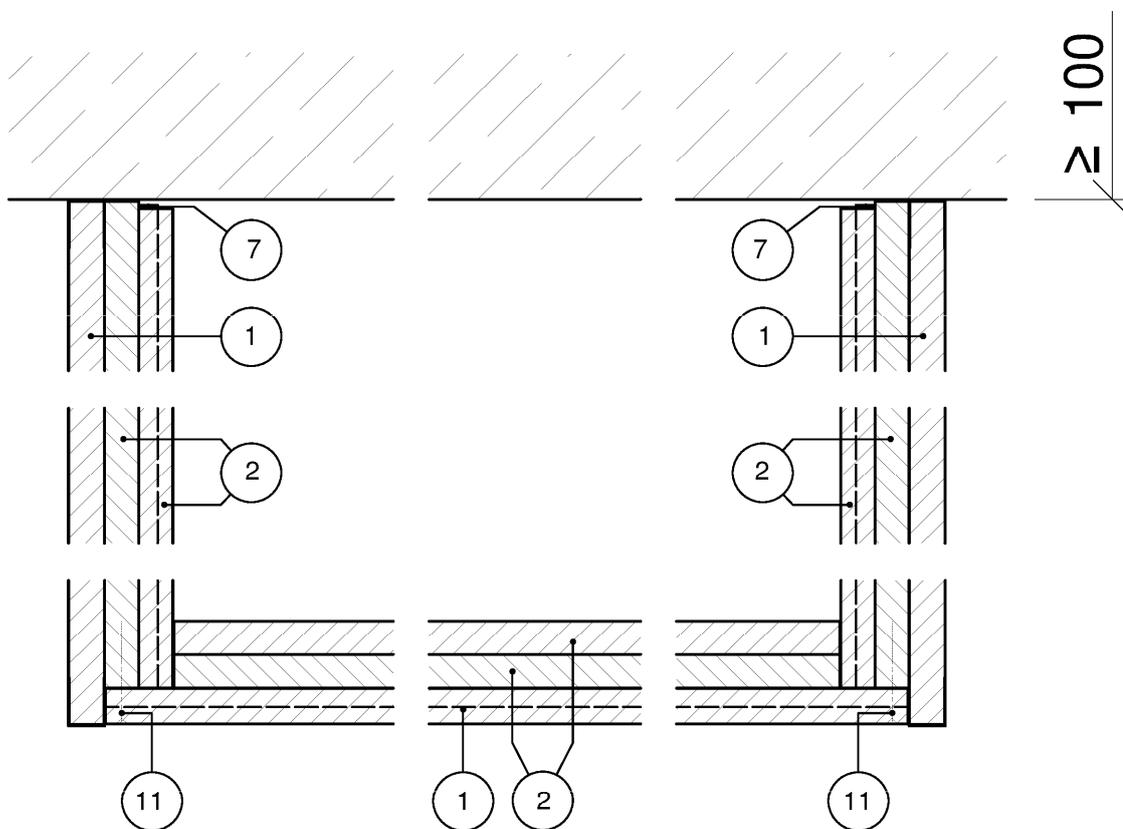
Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

**Anlage 9**

- Horizontalschnitt -

**SECURUS GH-AWS30I-ZW, SECURUS GH-SVS30I-ZW**

## SCHNITT C-C



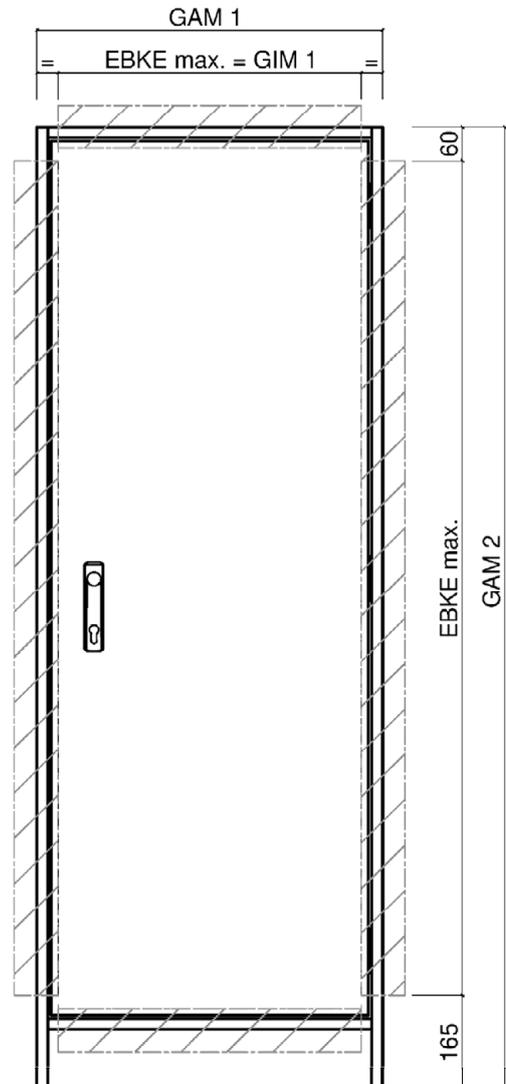
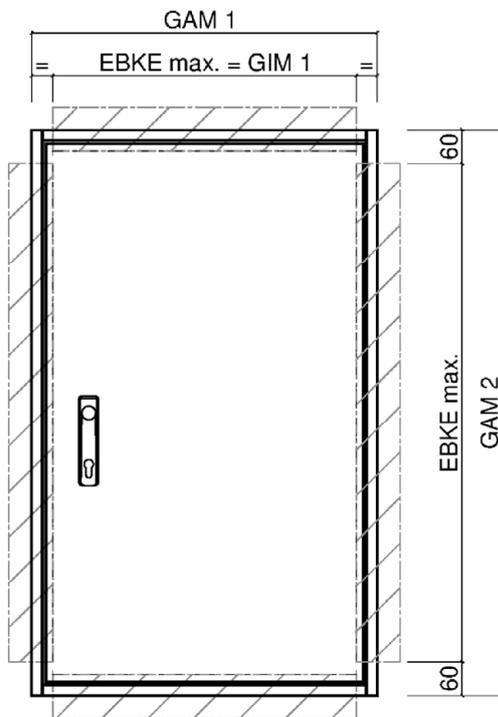
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

**Anlage 10**

- Horizontalschnitt Standgehäusesockel -

**SECURUS GH-SVS30I-ZW**



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

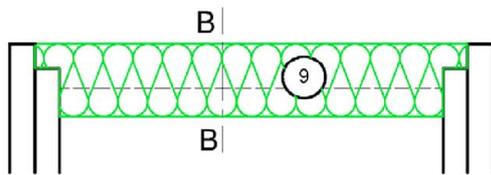
**Anlage 11**

- Einbaubereiche Kabeleinführung -

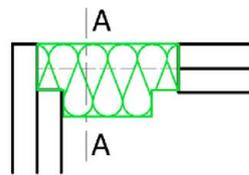
**SECURUS GH-AWS30I-ZW, SECURUS GH-SVS30I-ZW**

### Kabeleinführung oben (1-feldbreites Gehäuse)

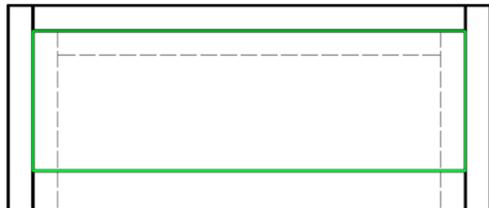
Detailschnitt A-A



Detailschnitt B-B



Draufsicht

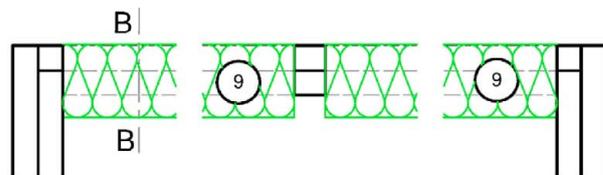


**Max. Gesamtleiterquerschnitt  
je Feld der Kabeleinführung**

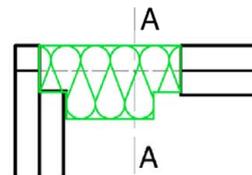
Feld	Einzelkabel
185 mm <sup>2</sup>	30 mm <sup>2</sup>

### Kabeleinführung oben (2-feldbreites Gehäuse)

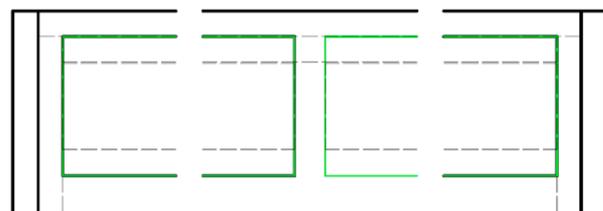
Detailschnitt A-A



Detailschnitt B-B



Draufsicht

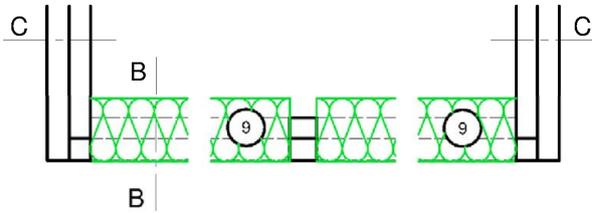


**Max. Gesamtleiterquerschnitt  
je Feld der Kabeleinführung**

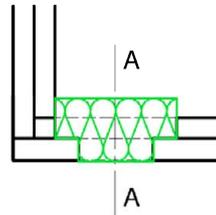
Feld	Einzelkabel
185 mm <sup>2</sup>	30 mm <sup>2</sup>

**Kabeleinführung unten  
(1- / 2-feldbreites Wandgehäuse)**

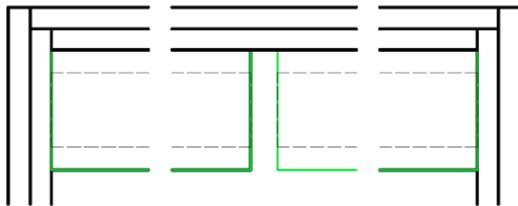
Detailschnitt A-A



Detailschnitt B-B



Detailschnitt C-C

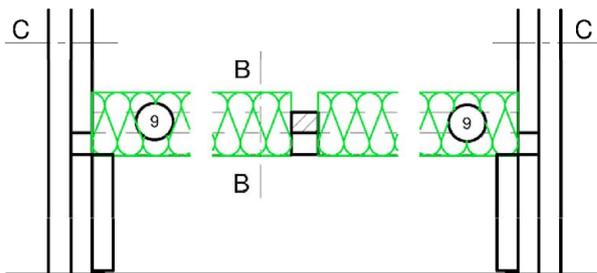


**Max. Gesamtleiterquerschnitt  
je Feld der Kabeleinführung**

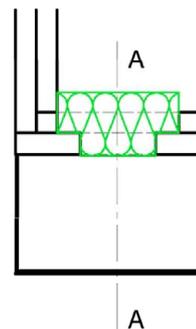
Feld	Einzelkabel
185 mm <sup>2</sup>	30 mm <sup>2</sup>

**Kabeleinführung unten innen  
(1- / 2-feldbreites Standgehäuse)**

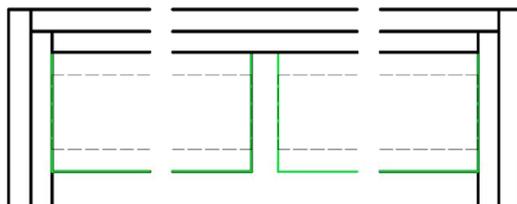
Detailschnitt A-A



Detailschnitt B-B



Detailschnitt C-C



**Max. Gesamtleiterquerschnitt  
je Feld der Kabeleinführung**

Feld	Einzelkabel
185 mm <sup>2</sup>	30 mm <sup>2</sup>

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-102

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

**Anlage 13**

- Detailschnitte Kabeleinführung -

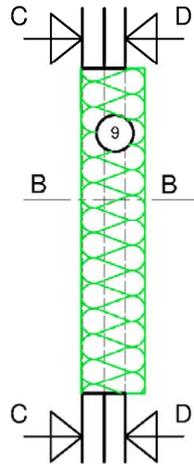
**SECURUS GH-AWS30I-ZW, SECURUS GH-SVS30I-ZW**

**Kabeleinführung seitlich**

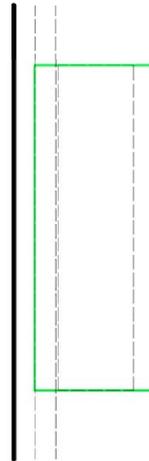
Detailansicht /  
-schnitt D-D



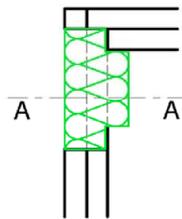
Detailschnitt A-A



Detailansicht C-C



Detailschnitt B-B



**Max. Gesamtleiterquerschnitt  
je Feld der Kabeleinführung**

Feld	Einzelkabel
185 mm <sup>2</sup>	30 mm <sup>2</sup>

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-102

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

**Anlage 14**

- Detailschnitte Kabeleinführung -

**SECURUS GH-AWS30I-ZW, SECURUS GH-SVS30I-ZW**

Pos.	Baustoff / Bauteil / Bauprodukt
1	Brandschutzplatte
2	Brandschutzplatte
3	Kantenbeschichtung
4	Schwenkhebel mit Verschlussystem
5	Winkelschließblech
6	Verschlussband
7	dämmschichtbildender Baustoff
8	dauerelastische Dichtung
9	Kabelschottformteil
10	Wandbefestigung
11	Montageschraube Sockelblende

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

Feuerwiderstandsfähiges Brandschutzgehäuse **SECURUS GH ...**

Anlage **15**

- Positionsliste -

**SECURUS GH-AWS30I-ZW, SECURUS GH-SVS30I-ZW**